

Ingenieurschule anerkannt sind ²⁴⁶. Bei den Abschlüssen der künftigen Fachhochschule bestehen erst recht keine Probleme.

1.2. Nichtbeitritt zum EWR

Bei einem Nichtbeitritt entfällt diese Anerkennung. Liechtenstein müsste alsdann versuchen, die Anerkennung in bilateralen Verhandlungen zu erwirken. Unter Gesichtspunkten der Europaverträglichkeit besteht das zentrale Problem darin, dass die LIS-Ausbildung nicht auf universitärem Niveau angesiedelt ist. Eine Lösung setzt zunächst die Aufwertung der LIS durch Umgestaltung zu einer *Fachhochschule* voraus. In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass der Bereich der Diplomanerkennung in den bilateralen Verhandlungen der *Schweiz* mit der EU einen Nebenpunkt zum (politisch heiklen) Personenverkehr darstellt.

2. Teilnahme an Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU

Auf die Möglichkeiten der Partizipation an den Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU bei einem EWR-Beitritt wurde bereits hingewiesen ²⁴⁷. Im Falle eines Nichtbeitritts befände sich Liechtenstein in der gleichen Situation wie die *Schweiz*. Die Schweiz nimmt zwar zur Zeit an den Bildungsprogrammen COMETT und ERASMUS teil ²⁴⁸ und leistet dazu finanzielle Beiträge nach Massgabe ihres *Bruttoinlandprodukts*. Trotzdem ist sie den EU-Mitgliedstaaten nicht gleichgestellt ²⁴⁹. Bei COMETT besteht zwar die volle Teilnahmeberechtigung im Rahmen der genehmigten Projekte. Bei der Auswahl der Projekte ist die Schweiz jedoch nur auf der Ebene der Expertengruppe vertreten, welche die inhaltliche Vorbereitung der förderungsbewirtschaftung des knappen Gutes Boden nach wie vor ermöglichen. Zunächst

²⁴⁶ Anhang VII Ziff. 18 lit. o.

²⁴⁷ Oben, 3. Kap. V.

²⁴⁸ Vgl. zu diesen Programmen oben, 3. Kap. V.

²⁴⁹ Vgl. Baudenbacher, Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit, 194 ff.